Haus- und Benutzungsordnung für das Pfarrheim Prutting
bei Nutzung Dritter

Die katholische Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt, Prutting gestattet für kulturelle und gesellige Veranstaltungen die Benutzung ihrer Räumlichkeiten/ihres Saales nach folgender Ordnung:

1.) Eigentümer

Das Haus steht im Eigentum der Kirchenstiftung. Vertreter ist die Kirchenverwaltung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Verwaltungsausschuss trifft wirksame Anordnungen über die Benutzung der Räumlichkeit und übt das Hausrecht aus. Er kann dieses Recht an dritte Personen übertragen.

2.) Benutzerkreis

Die Räume des Pfarrheimes dienen Veranstaltungen der Pfarrei, deren Gruppen, sowie kirchennahen Gruppen.

Darüber hinaus können Räume an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen durch Abschluss eines schriftlichen Raumnutzungsvertrages überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Eine Überlassung von Räumen des Pfarrheimes an Dritte kommt nicht in Betracht, wenn die geplante Veranstaltung eine Verletzung der Strafgesetze erwarten lässt, mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder den Grundsätzen der katholischen Kirche und ihrer Lehre nicht vereinbar ist. Veranstaltungen politischer Parteien und parteipolitischer Gruppierungen werden nicht zugelassen. Kommerzielle Nutzer werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Der Dritte ist verpflichtet, die für eine Beurteilung der geplanten Veranstaltung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere Angaben zu machen über Themen, Redner, Gäste und Eintrittsgelder. Die Überlassung von Räumen an Dritte erfolgt grundsätzlich entgeltlich. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den von der Kirchenverwaltung beschlossenen Sätzen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann von der Erhebung eines Benutzungsentgelts ganz oder teilweise abgesehen werden.

3.) Anmeldung von Veranstaltungen

Die Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen werden in einem Belegungsplan festgelegt. Die in diesem Plan enthaltenen Termine für pastorale Arbeit der Pfarrei im Heim haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

Anträge für einmalige Benutzung sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin an die Pfarrei zu stellen. Ein Nutzungsrecht besteht erst nach Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages.

Für alle Veranstaltungen ist bei der Anmeldung die Person zu nennen, welche die Veranstaltung verantwortlich leiten.

4.) Dauer von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen müssen bis spätestens 23.00 Uhr beendet sein.
(2) Eine längere Dauer bedarf der vorherigen Zustimmung des Hausherrn.

5.) Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Alle Benutzer/innen sind gehalten, das Pfarrheim und seine Einrichtungen schonend zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Bei den Veranstaltungen muss mindestens ein verantwortlicher Leiter/in über 18 Jahre anwesend sein, bei Gruppenstunden der/die Gruppenleiter/in oder sein Vertreter/in. Der/die Verantwortliche hat sich über die bestehenden Bestimmungen (z.B. Vorschriften des Brandschutzes, der Unfallverhütung, des Lärmschutzes, des Jugendschutzes und der Anmeldepflicht) zu informieren und für deren Einhaltung sowie für die Beachtung der Benutzungs- und Hausordnung zu sorgen.

(3) Bei Benutzung der Räume ist insbesondere auf folgendes zu achten:

* Eine Lärmbelästigung von Nachbarn ist zu vermeiden; das gilt auch beim nächtlichen Aufbruch. Erforderlichenfalls sind die Fenster zu schließen; das gilt vor allem beim Spielen von Musik.
* Die Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden.
* Die Räume sind aufgeräumt, gereinigt und gelüftet zu hinterlassen.
* Die Toiletten sind einer Grobreinigung zu unterziehen.
* Lichter sind auszuschalten.
* Nach Veranstaltungsende sind alle Türen abzusperren und die Fenster zu schließen.
* Befestigungen (Nägel, Haken etc.) dürfen nicht eigenmächtig angebracht werden.

(4) Technische Geräte der Pfarrgemeinde dürfen nur von dazu berechtigten Personen benützt werden.

(5) Bei öffentlichen Veranstaltungen der Jugend müssen der Jugendseelsorger/in oder ein von ihm benannter Erwachsener im Pfarrheim anwesend sein. Sie sind von den Verantwortlichen der Veranstaltung rechtzeitig über Problembereiche oder -personen zu unterrichten.

6.) Benutzung der Küche

(1) Die Küche wird nur auf Anforderung geöffnet.

(2) Die Benutzung der technischen Küchengeräte bleibt den eigens dazu ermächtigten Personen vorbehalten.

(3) Benutztes Geschirr ist zu säubern und aufzuräumen, ggf. zu ersetzen. Bei Veranstaltungen Dritter sind Geschirrtücher mitzubringen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht zulässig.

(4) Koch- und Speisereste dürfen nicht im Haus verbleiben. Eine Entsorgung über die WC ist nicht erlaubt.

7.) Rauchen und Alkoholkonsum

(1) Das Rauchen im Pfarrheim hat grundsätzlich zu unterbleiben.

(2) Der Verkauf von alkoholischen Getränken darf nur durch Erwachsene erfolgen. Alkoholmissbrauch ist zu verhindern.

(3) In den Jugendräumen und bei Jugendveranstaltungen werden nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt. Der Genuss mitgebrachter Getränke ist nicht gestattet.

8.) Abfallentsorgung

(1) Papier und Glas müssen unmittelbar zu den öffentlichen Containern gebracht werden.
(2) Abfall und übrig gebliebene Speisen sind wieder mitzunehmen.

9.) Haftung für Schäden

Schäden an den Räumen, der Anlage oder der Einrichtung des Pfarrheimes müssen umgehend beim Hausmeister oder im Pfarrbüro gemeldet werden. Im Übrigen gelten die Regeln des Nutzungsvertrages.

10.) Schlüsselausgabe

Die Schlüssel für die Räume des Pfarrheimes werden nur an den Veranstaltungsleiter/in oder einen von ihm/ihr bestellten verantwortlichen Dritten ausgegeben. Sie sind am Tag der Veranstaltung bzw. am vorhergehenden Werktag im Pfarrbüro zu den Öffnungszeiten abzuholen. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung. Jede Schlüsselausgabe wird in einem Ausgabeheft festgehalten.

11.) Hausrecht

Das Hausrecht übt der Verwaltungsausschuss aus. Er kann dieses Recht an dritte Personen übertragen.

Bei erheblichen Verstößen gegen die Benutzungs- und Hausordnung oder bei grob ungebührlichem Verhalten kann ein Hausverbot verhängt werden.

12.) Die Vertragsbedingungen und das Nutzungsrecht ergeben sich aus dem gesondert abzuschließenden Nutzungsvertrag.

Prutting, den 04.11.2026

Für die Kirchenverwaltung

Andreas Pfaffinger
Verwaltungsleiter